



Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 11/2023

Mittwoch, 11.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
41	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster: Negative UVP-Vorprüfung zu den Maßnahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Olfen	121
42	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Julius-Maggi-Straße-Nord“	122
43	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Baumschulenweg-Ost“	124
44	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Ascheberger Straße – Windmühlenberg“	126
45	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Stevortal“ der Stadt Lüdinghausen	130
46	Bekanntmachung der Aufstellung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen	133
47	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde -Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte-	135

41/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Olfen
Az: 33.7 – 4 12 02

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540.

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant:

1. Wegeausbau von 3,0 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und 470 m Länge
2. Wegeumbau mit Neuanlage eines Wegeseitengrabens auf 750 m Länge
3. Wegeumbau zu Gewässer auf einer Länge von 230 m
4. Erstaufforstung 600 m²
5. Umwandlung eines Grünweges zu Hecke mit Altgrasstreifen 340 m lang
6. Belassen eines Asphaltweges, der im Plan nach § 41 FlurbG. als Hecke mit Altgrasstreifen genehmigt war, 70 m lang
7. Belassen eines Asphaltweges, der im Plan nach § 41 FlurbG. als Hecke mit Altgrasstreifen genehmigt war, 355 m lang

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 06.06.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Olfen besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 16.10.2023 bis 13.11.2023 .

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 14.09.2023


Andreas Grotendorst

42/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

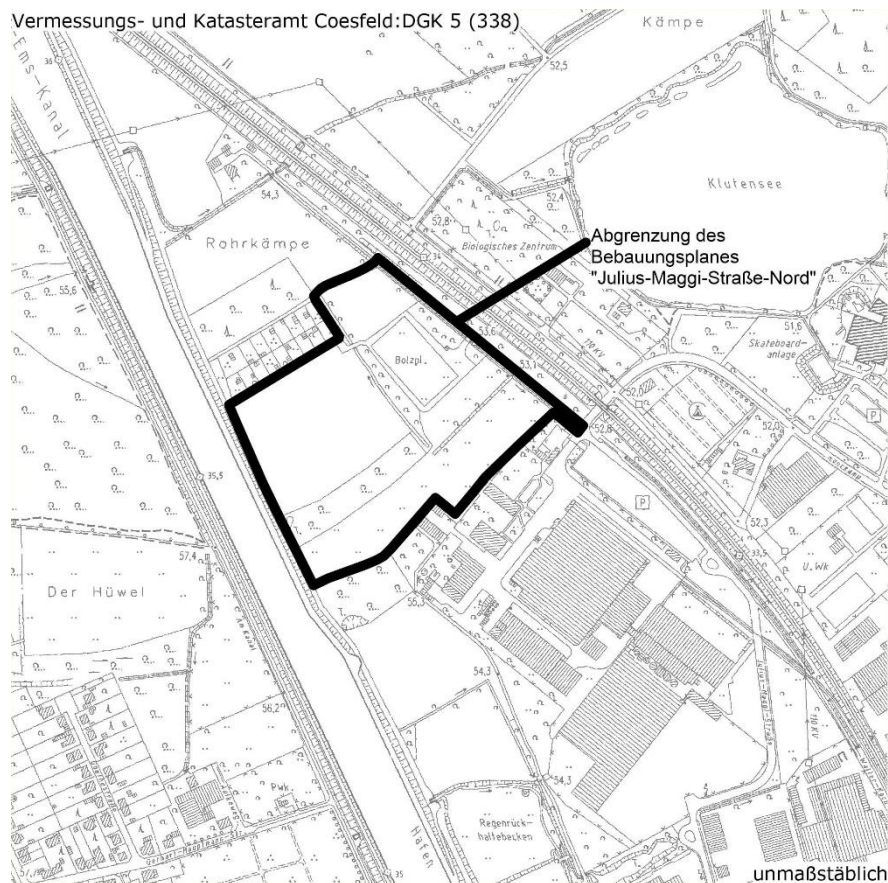
BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Julius-Maggi-Straße-Nord“

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Julius-Maggi-Straße-Nord“ aufzustellen.

Im Rahmen der langfristigen Standortentwicklung plant ein in der Julius-Maggi-Straße ansässiges Unternehmen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Werk. Für die Umsetzung des Projekts auf Flächen im Eigentum des Antragsstellers ist die Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Form eines Bebauungsplans notwendig.

Der künftige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dieser vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lüdinghausen, 04.10.2023

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

43/2023Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Baumschulenweg-Ost“**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Baumschulenweg-Ost“ aufzustellen. Dieser soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur „28. Änderung des Flächennutzungsplans“ durchgeführt werden.

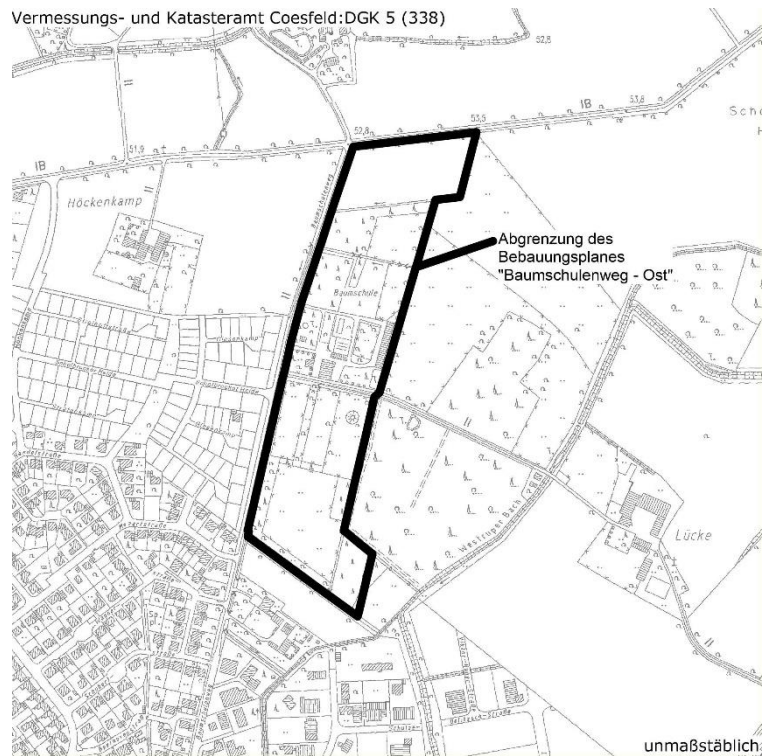
Im Zuge der hohen Nachfrage nach Wohnraum bemüht sich die Stadt Lüdinghausen stetig um die Ausweisung geeigneter Bau- und Nachverdichtungsflächen.

Mit der Aufgabe der ehemaligen Baumschule wurde eine Neuentwicklung des ca. 8 ha großen Areals in integrierter östlicher Stadtrandlage als Wohnquartier forciert.

Aufbauend auf einer grundsätzlich positiven Einschätzung der Regionalplanbehörde wird der Bereich als räumlich sinnvolle Abrundung des Siedlungsgefüges gesehen.

Zur Umsetzung eines vorbereitenden Rahmenplanes, der ein Wohnquartier mit rund 160 Wohneinheiten für das Areal konzipiert, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Mit dem nun gefassten Aufstellungsbeschluss startet die Konzeption der Planwerke.

Der künftige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dieser vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lüdinghausen, 04.10.2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

44/2023Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****des Bebauungsplans „Ascheberger Straße - Windmühlenberg“
der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Bebauungsplan „Ascheberger Straße - Windmühlenberg“ inklusive Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

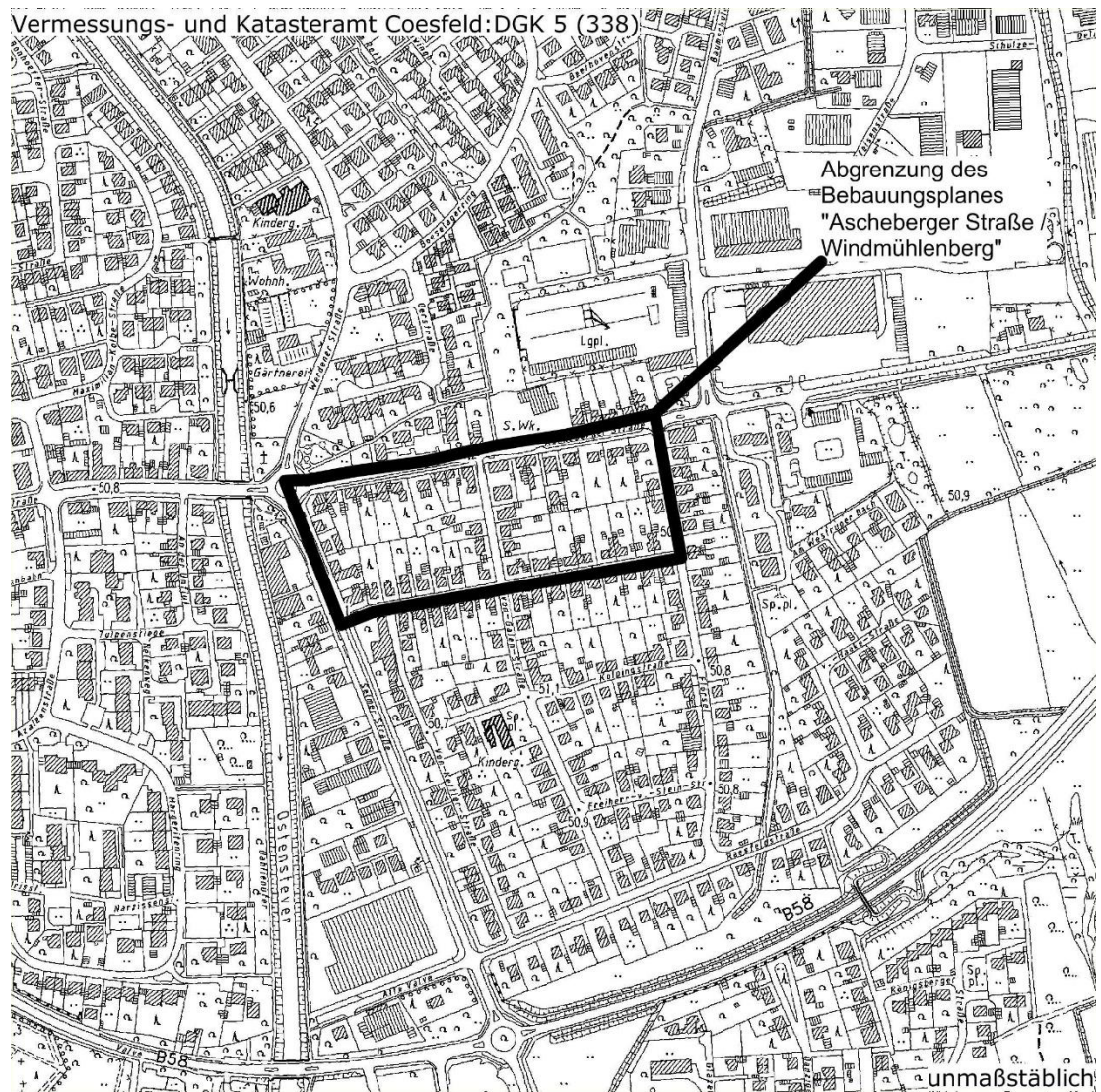
Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diesen Bebauungsplan eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan „Ascheberger Straße - Windmühlenberg“ wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Ascheberger Straße (Gemarkung LH-Stadt, Flur 4, Flurstück 450)
- Im Osten durch die Straße „Flörseel“ (Gemarkung LH-Stadt, Flur 4, Flurstück 585)
- Im Süden durch die Straße „Windmühlenberg“ (Gemarkung LH-Stadt, Flur 4, Flurstück 468)
- Im Westen durch die Selmer Straße (Gemarkung LH-Stadt, Flur 4, Flurstück 686 und 690)

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Servicezeiten im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich werden die Planunterlagen über die Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft.html) veröffentlicht.

Hinweise:Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 04.10.2023

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

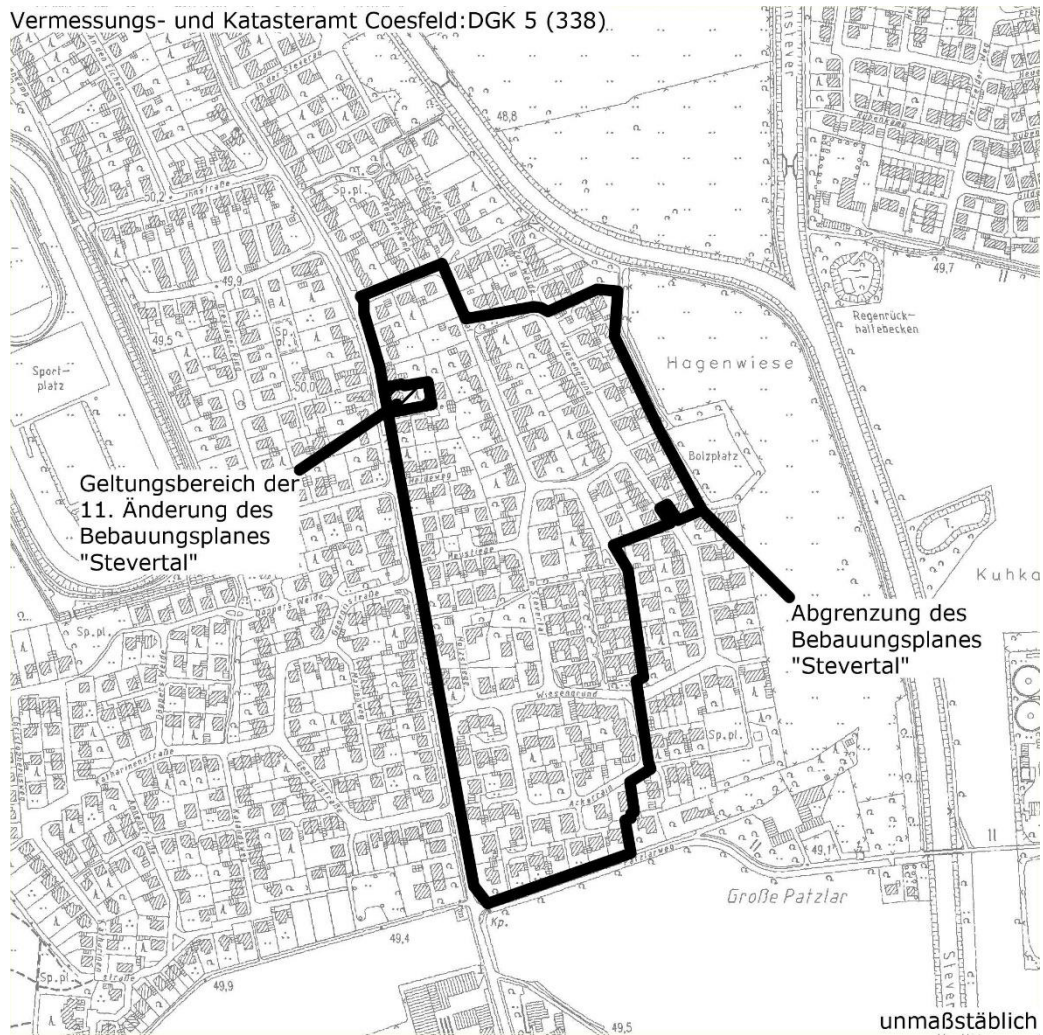
45/2023Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur
11. Änderung des Bebauungsplans „Stevental“ der Stadt Lüdinghausen**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Stevental“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Eigentümer des Wohngebäudes Tüllinghofer Straße 144 plant die Errichtung eines zweiten Wohngebäudes im östlichen Grundstücksteil. Als „klassischer“ Ansatz der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und als Lückenschluss entlang der Sandkuhle komplettiert das Vorhaben die nördliche Bebauung der Sackgasse, die mit diesem 3. Baukörper der räumlichen Grundfigur der südlichen Straßenseite entspricht.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a i. V. m. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der künftige Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans „Stevental“ ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Stevetal“ mit Begründungsentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.10.2023 bis einschließlich 18.11.2023

während der Servicezeiten

- von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr – 12.30 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die ausliegenden Entwürfe inklusive der Begründungsentwürfe können auch auf der Homepage www.luedinghausen.de (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Bauleitplanung ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden.

Während des Offenlegungszeitraum haben Sie beispielsweise unter dem oben genannten Pfad die Möglichkeit, direkt online eine Stellungnahme oder Anregung zu den Entwürfen abzugeben. Es wird darum gebeten, dieses Beteiligungssystem vorwiegend zu nutzen.

Darüber hinaus können weiterhin Stellungnahmen oder Anregungen beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahme senden Sie bitte auf dem Postweg an die Stadt Lüdinghausen, FB 3 Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an s.otto@stadt-luedinghausen.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben.

Lüdinghausen, 04.10.2023

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens

46/2023

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G**der Aufstellung zur 28. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die Einleitung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Baumschulenweg-Ost“ durchgeführt werden.

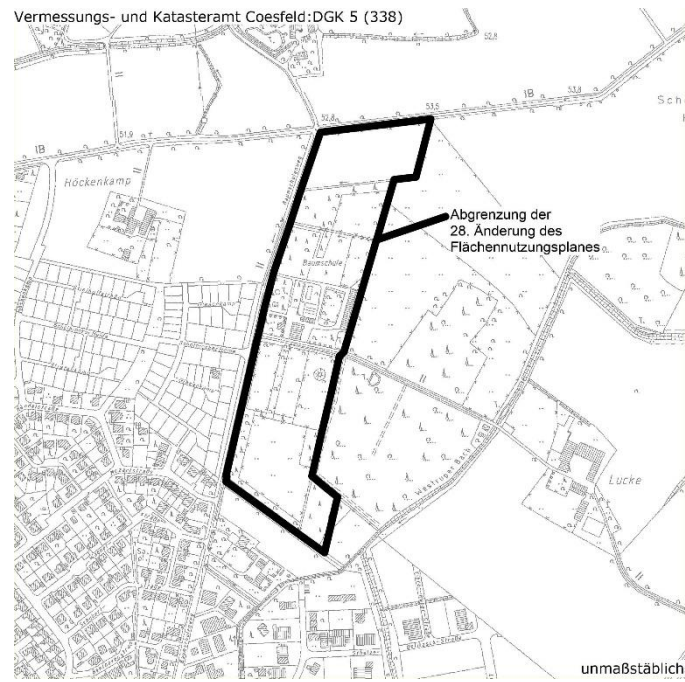
Im Zuge der hohen Nachfrage nach Wohnraum bemüht sich die Stadt Lüdinghausen stetig um die Ausweisung geeigneter Bau- und Nachverdichtungsflächen.

Mit der Aufgabe der ehemaligen Baumschule wurde eine Neuentwicklung des ca. 8 ha großen Areals in integrierter östlicher Stadtrandlage als Wohnquartier forciert.

Aufbauend auf einer grundsätzlich positiven Einschätzung der Regionalplanbehörde wird der Bereich als räumlich sinnvolle Abrundung des Siedlungsgefüges gesehen.

Zur Umsetzung eines vorbereitenden Rahmenplanes, der ein Wohnquartier mit rund 160 Wohneinheiten für das Areal konzipiert, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Mit dem nun gefassten Aufstellungsbeschluss startet die Konzeption der Planwerke.

Der künftige Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dieser vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lüdinghausen, 04.10.2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

47/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Olfen
Az.: 33.7 – 4 12 02 -**

48653 Coesfeld, 14.09.2023
Leisweg 12
Tel. 0251 / 411-5093

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 13.12.2012 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Olfen** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 8. Änderungsbeschluss vom 15.08.2023 wurde das Grundstück

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Coesfeld	Lüdinghausen	Seppenrade	53	140

zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet.

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das mit dem 8. Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

(LS)

gez. Birgit Kehl

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-123, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter
info@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich